

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1C 237/2011

Urteil vom 6. Juni 2012
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Merkli, Eusebio, Chaix,
Gerichtsschreiber Uebersax.

Verfahrensbeteiligte
A.X. _____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Fürsprecher Klaus Bürgi,

gegen

1. C. _____ AG,
2. D. _____ AG,
3. E. _____ AG,
alle drei vertreten durch Rechtsanwälte Ulrich Keusen und Kathrin Lanz,
4. F. _____, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Hans Maurer,
Beschwerdegegner,

Einwohnergemeinde Burgdorf,
vertreten durch die Baudirektion, Lyssachstrasse 92, Postfach 1540, 3401 Burgdorf,
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern.

Gegenstand
Gesamtbewilligung für Errichtung und Betrieb eines Bauschutttaufbereitungsplatzes,

Beschwerde gegen das Urteil vom 6. April 2011
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.

Sachverhalt:

A.

A.a Am 17. Januar 2008 stellte die A.X. _____ AG bei der Einwohnergemeinde Burgdorf ein Baugesuch für die Errichtung und den Betrieb eines Bauschutttaufbereitungsplatzes im Freien auf der Parzelle Burgdorf Grundbuchblatt Nr. XXX. Gemäss dem Zonenplan der Einwohnergemeinde Burgdorf liegt das Grundstück in der Arbeitszone 18m mit Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV und bildet Teil der Überbauungsordnung Industrie Buchmatt. Auf dem geplanten knapp eine Hektare grossen, teilweise befestigten Bauschutttaufbereitungsplatz sollen pro Jahr rund 25'000 m³ an mineralischen Bauabfällen angenommen, gelagert und teilweise verarbeitet werden.
A.b Für den Betrieb des Bauschutttaufbereitungsplatzes ist der Einsatz eines Pneuladers, eines Baggers und eines mobilen Brechers vorgesehen.

B.

Gegen das Bauprojekt erhoben erstens gemeinsam die C. _____ AG (Mieter in der Nachbarparzelle Nr. XXY), die D. _____ AG und die Planungskommission der Einwohnergemeinde Burgdorf die Gesamtbaubewilligung.

C.

Gegen die Verweigerung der Bewilligung reicht die A.X. _____ AG Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein.

D.

Dagegen erhob die C. _____ AG, die D. _____ AG und die E. _____ AG einerseits und F. _____ andererseits Verwaltungsverfahren.

E.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 26. Mai 2011 an das Bundesgericht beantragt die A.X. _____ AG.

F.

F.a Die C. _____ AG, die D. _____ AG und die E. _____ AG schliessen auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

F.b Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Einwohnergemeinde von _____

G.

Im weiteren Schriftwechsel halten die Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen an ihren jeweiligen Standpunkten fest.

H.

Mit Eingaben vom 18. November 2011 teilt die C. _____ AG, die D. _____ AG und die E. _____ AG einerseits sowie F. _____ andererseits mit.

Erwägungen :

1.

1.1 Angefochten ist ein letztiinstanzlicher kantonaler Endentscheid über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Baubewilligung. Die Angelegenheit nach Art. 82 ff. BGG an das Bundesgericht offen.

1.2 Die Beschwerde führt die A.X. als Baugesuchstellerin und direkte Adressatin des angefochtenen Entscheids, mit dem ihr die ersuchte Baubewilligung verweigert wurde.

1.2.1 Die Beschwerde gegen den Entscheid der A.X. ist zulässig, da die Beschwerdeführerin in der Sache ein berechtigtes Interesse hat. 3. schliessend daraus, die Beschwerde führt die A.X. in sich nicht mehr zur Beschwerde legitimiert, weil sie an ihrem ersten, hier strittigen Gesuch scheitert.

1.2.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht fragt es sich, ob sich beim Einwand der Beschwerdegegnerin nicht um ein unzulässiges Nachgehoer handelt.

1.2.3 Analoges gilt für die einzeln erlassene Planungszone. Auch hier behandelt es sich grundsätzlich um eine neue Tatsache. A.X. hat geltend gemacht, dass die Planungszone nicht mit der geltenden Planung übereinstimmt.

1.2.4 Die Beschwerde führt die A.X. in sich nicht mehr zur Beschwerde legitimiert.

1.3 Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens – gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht an.

1.4 Nach Art. 105 Abs. 1 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. I.

2.

2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) dürfen die Auswirkungen von Anlagen auf die Umwelt nicht unzulässig sein.

2.2 Lärmmissionen neuer oder bestehender Anlagen müssen nach Art. 7 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) soweit möglich durch geeignete Massnahmen auf ein zulässiges Mass begrenzt werden. und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 zur LSV (vgl. Art. 40 Abs. 1 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 1 LSV). Dabei ist hierauf die voraussichtliche Lärmmission zu beruhen.

3.

3.1 Gemäss dem Verwaltungsgericht kennzeichnet sich die geplante Anlage durch die Lärmeinwirkungen von drei unterschiedlichen Betriebszeiten des mobilen Brecherseins. Beurteilungspegel Lr von 71 dB(A), womit sowohl der anwendbare Planungswert von 65 dB(A) als auch der zulässige Wert von 55 dB(A) überschritten werden.

3.2 Die Beschwerde führt die A.X. in sich nicht mehr zur Beschwerde legitimiert, da die mobile Brecherseilteil der gesamten Anlage, weshalb der erzeugte Lärm auf der Baustelle oder Industriebetrieb für die Nachbarn verträglich ausgestaltet werden. Überdies sei es willkürlich, die Zahl der festgelegten Lärmmissionen und abschwelenden Materialhaufen also offensichtlich falsch. Sie sei mit 5 dB(A) berücksichtigt worden, könne aber auf 15 dB(A) erhöht werden.

4.

4.1 Unter den Verfahrensbeteiligten ist unter anderem die Tragweite der Richtlinie des Bundesamtes zur Vereinfachung und Ver-

4.2 Gemäss Anhang 6 Ziff. 32 LSV wird die durchschnittliche tägliche Dauer (t_i) der Lärmphase aus ihrer jährlichen Dauer (T_i) und T_i/B berechnet, wobei für neue Anlagen auf eine Prognose über den zu erwartenden Betrieb abzustellen ist. Für die Auslegung der

4.3 Die Beschwerdeführerin sowie das Bundesamt für Umwelt sehen den mobilen Brecher als Teil der Gesamtanlage und verteilen die Belastungssolche in den Spitzenzeiten doch nicht reduziert. Es ist daher anhand der Umstände des Einzelfalles zu prüfen, wie

4.4 Eine Umrechnung des Lärms, die auch als "Lärmverdünnung" bezeichnet wird, hat das Bundesgericht dem Prinzip nachnamens 46S.573 ff.; Urteil 1C344/2011 vom 15. März 2012 E.5.3). Das Recht fertigt sich schon mit Blick auf die Sonderbestimmung von A oder Sportanlässen zu. In solchen Konstellationen erachtet das Bundesgericht unter Verzicht auf eine Umrechnung auf das ganze Jahr die durchschnittliche Lärmbelastung während der eigentlichen Anlassdauer als

4.5 Das von der Beschwerdeführerin verfolgte Projekt beruht auf ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung, die Bauschutt auf dem Grundstück zu entsorgen. Dies ist am gesetzlichen Schutz – und Vorsorgezweck ausgerichtet, was nicht zu beanstanden ist.

4.6 Das Verwaltungsgericht hat auf Grund der vorgesehenen 285 Betriebsstunden errechnet, dass der mobile Brecher während 38 = 35,6). Es kann hier offen bleiben, ob sich dabei um eine tatsächliche Feststellung oder eine rechtliche Würdigung – mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Kognition des Bundesgerichts – handelt. So oder so erscheint es arbeitstechnisch

4.7 Abstellend auf den während der effektiven Betriebszeit des mobilen Brechers erzeugten Lärm ging das Verwaltungsgericht von der Energiedirektion des Kantons Bern erteilte Bewilligung mit der Auflage verknüpft worden sei, die Materialhaufen während der Breite mit zunehmender Höhenatur gemässenger werdenden Materialhaufen kaum und eine maximale Dämmwirkung zu

4.8 Der für die Lärm – Empfindlichkeitsstufe IV am Tag massgebliche Planungswert von 65 dB(A) und selbst der Immissionsgrenzwert

5.

5.1 Ist eine Bewilligung dem Grundsatz nach ausgeschlossen, bleibt zu prüfen, ob derer ausnahmsweise Erteilung gestützt auf Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 25 Abs. 2 USG

5.2 Im vorliegenden Fall scheitert eine solche Erleichterung schon am Verbot der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes. Wie bei Sportanlässen, Freiluftkonzerten, Umzügen, Festen, Fasnacht und dergleichen mit lokaler Ausprägung oder Tradition hat die beschrankte Dauer oder Häufigkeit der überhöhten Lärmerzeugung noch erfüllt wäre. Mit einer vorgesehenen Betriebstätigkeit

5.3 Damit verbietet es sich, der Beschwerdeführerin für ihr Baugesuch eine Erleichterung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 25 Abs. 2 USG

6.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Über die Kosten der Beschwerdeführerin und dererseits den Beschwerdegegner 4 für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zuents

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000. – werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin hat einerseits den Beschwerdegegnerinnen 1 – 3 als Solidargläubigerinnen sowie andererseits dem Beschwerdegegner 4 – auszurichten.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Einwohnergemeinde Burgdorf, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und dem Verwal-

Lausanne, 6. Juni 2012

*Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts*

Der Präsident : Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber : Uebersax